

Auf dem Weg zur zeit-gerechten Neugestaltung des sozialen Organismus der Europäischen Union

Skizze einer Roadmap für drei Aktionsphasen,
um einen neuen Impuls und Ansatz im Verfassungsprozess der EU zu implementieren

Materialien für eine **länderübergreifende Petition** der IG EuroVision
aus dem Anlass des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge
am 25. März 1957

I. Das Projekt: Einleitung

1. Nachdem die Volksabstimmungen in Frankreich und in den Niederlanden um die Jahresmitte 2005 die Vorlage des Konventsentwurfes für einen Verfassungsvertrag der EU zu Fall gebracht hatten, war viel von einer »Denkpause« die Rede. Doch noch immer ist keine Perspektive in Sicht, wie es mit dem ins Stocken geratenen Konstitutionsprozess nach dem Scheitern dieses einerseits mit viel institutionellem Aufwand [Konvent etc.], aber andererseits faktisch ohne Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten zustande gekommenen Projektes weitergehen soll.

2.. Man wollte die »Denkpause« nutzen, um einen neuen Anlauf vorzubereiten. Doch bisher jedenfalls war noch nichts davon zu vernehmen, wie man die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsstaaten, deren Leben in den nächsten Jahrzehnten ja maßgeblich von der Verfassung der Europäischen Union abhängen wird, in die Erarbeitung einer neuen Vorlage einzubeziehen gedenke. Erst neuerdings ist im Zusammenhang mit der Übernahme der Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 durch Deutschland davon die Rede, dass man den Verfassungsprozess wieder beleben wolle. Allerdings wurden bisher keine Vorschläge gemacht, was damit gemeint sei.

3. So sind von Seiten der Institutionen der EU und der nationalen Regierungen bisher keine konkreten Vorstellungen oder gar Initiativen bekannt geworden, wie ein entsprechender Arbeitsprozess aussehen könnte. Es scheint noch nicht einmal Einigkeit zu bestehen, über einen wesentlich kürzeren Vertragstext in einem eu-weiten Plebiszit zu entscheiden, ganz zu schweigen von der Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Entwicklung einer entsprechenden Vorlage.

4. Von der deutschen Regierung konnte man neuerdings, mit flankierender Unterstützung durch den Kommissionspräsidenten Barroso, hören, sie wolle sich der Sache während ihrer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 annehmen [am 11. 10. 2006: www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,441912,00.html und www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,442123,00.html]. Diesen Willen wollen wir mit der vorliegenden Petition nachdrücklich unterstützen.

5. Zugleich wollen wir aus der Mitte der europäischen Zivilgesellschaft einen Abstimmungsvorschlag unterbreiten, der nach unseren Erkenntnissen und politischen Überzeugungen in einer überschaubaren Form jenen Forderungen und Notwendigkeiten entspricht, die

- zum einen entwicklungslogisch an dasjenige anschließen würden, was seit 1957 – mit dem Vorspiel der Entwicklungen des Jahrzehnts seit 1946 – bis zum heutigen Stand der Dinge entstanden ist,
- zum andern aber zugleich für die nächsten Jahrzehnte den *Ausgangspunkt für einen neuen ordnungspolitischen Entwicklungsrahmen* schüfen im Hinblick auf das,

was an Aufgaben und Verpflichtungen aus den Prozessen der Globalisierung kulturell, politisch und ökonomisch auf das integrierte Europa zukommen wird.¹

II. Die Roadmap: Drei Phasen zu einer Verfassung ohne Zeitdruck

Was wir mit unserem Vorschlag ins Bewusstsein rufen, ist herangereift im Schoße der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Gleichwohl, weil bisher nicht mit den entwicklungsgemäßen Begriffen verbunden, betreten wir mit diesem Vorschlag ein bisher unerforschtes, jenseits traditioneller ideologischer und parteipolitischer Positionen liegendes Vorstellungsgelände, das auch in der zeitgenössischen Wissenschaft für viele eher Neuland sein wird. So dass es geboten ist, die Aufgabe nicht erneut unter Zeitdruck zu stellen und sie mit der notwendigen Geduld, unvoreingenommen und sorgfältig anzupacken.

1. Klärung der Grundrichtung [2007 - 2008]

Wir halten es für angebracht, in einem *ersten Schritt* der Bürgerschaft lediglich die *systemischen Grundgedanken* der neuen Konzeption zur Urteilsbildung zu unterbreiten und dem Souverän zur weichenstellenden Abstimmung vorzulegen [s. III.].

2. Entfaltung der Grundrichtung [2009 - 2010]

Wenn das Plebiszit des ersten Schrittes – evtl. in Konkurrenz zu einer Vorlage des Rates der EU – die mehrheitliche Zustimmung zu dem zivilgesellschaftlichen Vorschlag ergäbe, sollten die Grundgedanken in den folgenden zwei Jahren verfassungsrechtlich mit allem zu Gebote stehenden Sachverstand ausgearbeitet und dann erst in einer *zweiten Abstimmung* in ihrer verfassungsrechtlichen *Entfaltung* definitiv entschieden werden. Am Prozess der Ausarbeitung dieser Vorlage sollten sich – in die Arbeit entsprechend integriert – alle EU-Bürger/innen beteiligen können, die an einer Partizipation interessiert sind.

3. Idealisches Positionierung der Verfassung [2011 – 2012]

Darunter ist die verfassungsrechtliche Aufgabe zu verstehen, an welchen Grundwerten sich das Gemeinschaftsrecht der EU – beispielsweise in der Eigentumsfrage, der Arbeitsfrage und Bodenfrage, in der Einkommens-, Steuer- und Währungsfrage, im Gesundheits- und Sozialwesen, im Schul-, Hochschul-, Presse-, Partei- und Bankwesen, im Justizwesen, hinsichtlich der Volkssouveränität im Föderalismus, Parlamentarismus und in der Volksgesetzgebung etc. – orientieren und wie es konkret ausgestaltet werden soll. Hier ist auch zu beantworten, was von diesen Politikfeldern in der Kompetenz der nationalstaatlichen Verantwortung bleibt. Diese Entscheidungen wären in einem dritten, den Konstitutionsprozess abschließenden Plebiszit zu treffen. Zwischenzeitlich würde die EU auf den vertraglichen Grundlagen arbeiten, die bisher galten (Masstricht, Amsterdam, Nizza).

Natürlich muss mit der Arbeit an den Phasen II und III nicht gewartet werden, bis die vorgängigen Aufgaben abgeschlossen sind. Wir haben mit dem Organ eines **BürgerKonvents** eine Arbeitsweise vorgeschlagen, die jederzeit einen offenen, transparenten selbstorganisierten Arbeitsprozess ermöglicht [Näheres dazu auf der website www.ig-eurovision.net].

III. Zu den Eckpunkten der Petition [erste Phase]:

Die Klärung der neuen ordnungspolitischen Grundrichtung

1. Wenn man, orientiert an dieser *Agenda der drei Phasen*, zunächst einmal beiseite lässt, dass der Prozess der Konstituierung Europas als eines neuen transnationalen

¹ Seit 1999 wurden die Ideen für ein solches Projekt mit den Arbeitsergebnissen der IG EuroVision, mit denen sie sich am Konstitutionsprozess der Europäischen Union beteiligte, zur Diskussion gestellt [dokumentiert auf der Homepage www.ig-eurovision.net].

sozialen Organismus nach 1945 ganz und gar geprägt war von dem gesellschaftstheoretischen und machtpolitischen Gegensatz des Kalten Krieges – kurz: von dem Konflikt zwischen westlichem *Kapitalismus* [meist in Gestalt des Mehrparteiensystems der parlamentarischen Demokratie und einer »sozialen Marktwirtschaft«] und östlichem staatsmonopolistischem *Kommunismus* [des sowjetischen Typs einer Einparteiendiktatur mit zentraler Planwirtschaft] – und dass sich dieser Prozess innerhalb dieses Gegensatzes nur im westlichen Teil Europas entwickeln konnte, so fällt auf, dass sie sich schließlich – über die Epochenwende 1989 hinaus – bis zur Jahrhundertwende in ihrer institutionellen Erscheinungsform in *vier Etappen* vollzog.²

2. Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus flammte die Frage nach einer *Systemalternative in beide Richtungen* nur kurzfristig auf und hatte keine Chance, im demokratischen Diskurs sorgfältig bedacht zu werden. Im vorliegenden Zusammenhang genügt es festzustellen, dass unter den gegebenen Umständen der politischen Machtverhältnisse und des allgemeinen öffentlichen Bewusstseins eine andere Möglichkeit der Weiterführung des Prozesses der europäischen Integration und ihrer Institutionalisierung als diejenige, die in den neunziger Jahren beschlossen wurde, realpolitisch ausgeschlossen war. So dass man als die vier Etappen, in denen dieser Prozess sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als das Werden des wiedervereinigten Europas entwickelt hatte, die folgenden zu kennzeichnen hätte:

Durch die ***Bildung des Europarates*** und seiner Funktion, der europäischen Völkergemeinschaft mit *Konventionen* ein gemeinsames geistig-politisches – menschenrechtliches – Fundament zu geben, war die Epoche eröffnet. Es schloss sich durch mehrere Jahrzehnte im westlichen Europa über mehrere Stufen die vertragliche ***Bildung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes***, die EWG [mit freiem Verkehr von Ideen, Waren, Kapital und Personen] an, nach 1989 schließlich Europa als ***politische Union [EU]*** und ***Währungsunion [Euro-Zone]***. Obgleich der Europarat institutionell nie Teil dieses funktional größeren Ganzen geworden war, weil es sein Anliegen war, dass möglichst alle Staaten Europas – vor 1989 auch die kommunistischen – seine Mitglieder sein sollten, kann man in ihm die Wahrnehmung von Funktionen sehen, die natürlich ein integrierter, notwendiger Bestandteil auch der ganzen Entwicklung von EWG und EU sein mussten und waren.

3. Was dergestalt inzwischen 27 Mitgliedsländer einschließt und in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren noch weitere einschließen wird, ist als diese schrittweise Entwicklung durch mehrere komplexe, schwer überschaubare Verträge rechtlich verbunden und bedarf dringend einer *Vereinheitlichung und Vereinfachung* durch eine ***von der Rechtsgemeinschaft legitimierte Verfassung***, deren Aufgabe es ist, die Aufgaben und Beziehungen der vier Funktionssysteme der Europäischen Union, die sich historisch entwickelt haben, optimal zu einem sozialen Organismus, der »integralen Gesellschaft« eines transnationalen Gemeinwesens zusammenzuführen.

Dabei war die integrierende Aufgabe bisher der nach dem traditionellen nationalstaatlichen Muster organisierten *politischen Funktion* übertragen. Der damit einhergehende *Zentralismus* machte das Handeln nach dem Gemeinschaftsrecht für die Bürgerinnen und Bürger zunehmend intransparent, erlaubte den Akteuren in ihrer jeweiligen Sphäre kein eigeninitiatives und eigenverantwortliches Handeln und verstrickte sie oft in einen endlosen bürokratischen Hindernislauf.

² Dabei sei der Hinweis nicht übergangen, dass die Frage nach einer diesen Gegensatz überwindenden *Synthese* in Gestalt eines *dritten Weges* als Entwicklungsalternative im Westen nur gelegentlich marginal, im Osten dagegen mehrmals – 1956 in Ungarn, 1968 in der CSSR und 1980 in Polen – auftauchte, jedes Mal aber mit militärischen Mitteln ausgeschaltet wurde. Auf beiden Seiten – im Westen freiwillig, im Osten erzwungen – war der herrschende »Konsens« das antagonistische Entweder-Oder.

4. Demgegenüber möchte die hier vertretene Verfassungsidee die **vier Gemeinschaftsfunktionen** im Sinne der Idee einer *funktionellen systemischen Plastizität* –

- die *Werte- und Orientierungsfunktion* [im erweiterten Sinn das Geistes- und Kulturleben der EU in der Vielfalt ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen und religiösen Aktivitäten, ihres Medien-, Erziehungs- und Schulwesens etc.],
- die *Wirtschaftsfunktion des gemeinsamen Marktes*,
- die *monetäre Funktion der EuroZone*
- und schließlich die *politische Funktion des Gemeinschaftsrechts* –

auch institutionell in *vier originären sozialen Systemen* verankern bzw. diese einander so zuordnen, dass eine jede für die Erfüllung ihrer Aufgaben einerseits *selbstinitiativ* und *eigenverantwortlich*, *zugleich aber auch kommunikativ, komplementär und kooperativ* – d. h. mit den anderen Funktionssystemen operativ abgestimmt – optimal sachgemäß agieren kann.

5. Die **integrative Funktion der Vermittlung** hätte – als Nachfolgeorgan des heutigen »Rates« – ein *Senat* auszuüben.

Die Mitglieder des Senates könnten zur Hälfte von den koordinierenden Organen der Funktionssysteme und zur Hälfte von den Parlamenten der Mitglieder der Union berufen werden [»vertikale« bzw. »horizontale« Vermittlung].

6. Die heutige »Kommission« würde zu dem Kreis der **Unterabteilungen des Senates** umgebildet. Über die Unterabteilungen hätten einerseits die vier Funktionssysteme der Union, andererseits die Mitgliedsstaaten ihre Vorstellungen und Interessen zu den Angelegenheiten einzubringen, welche zu gemeinsamen Inhalten und Entwicklungszielen der Europäischen Union werden sollen.

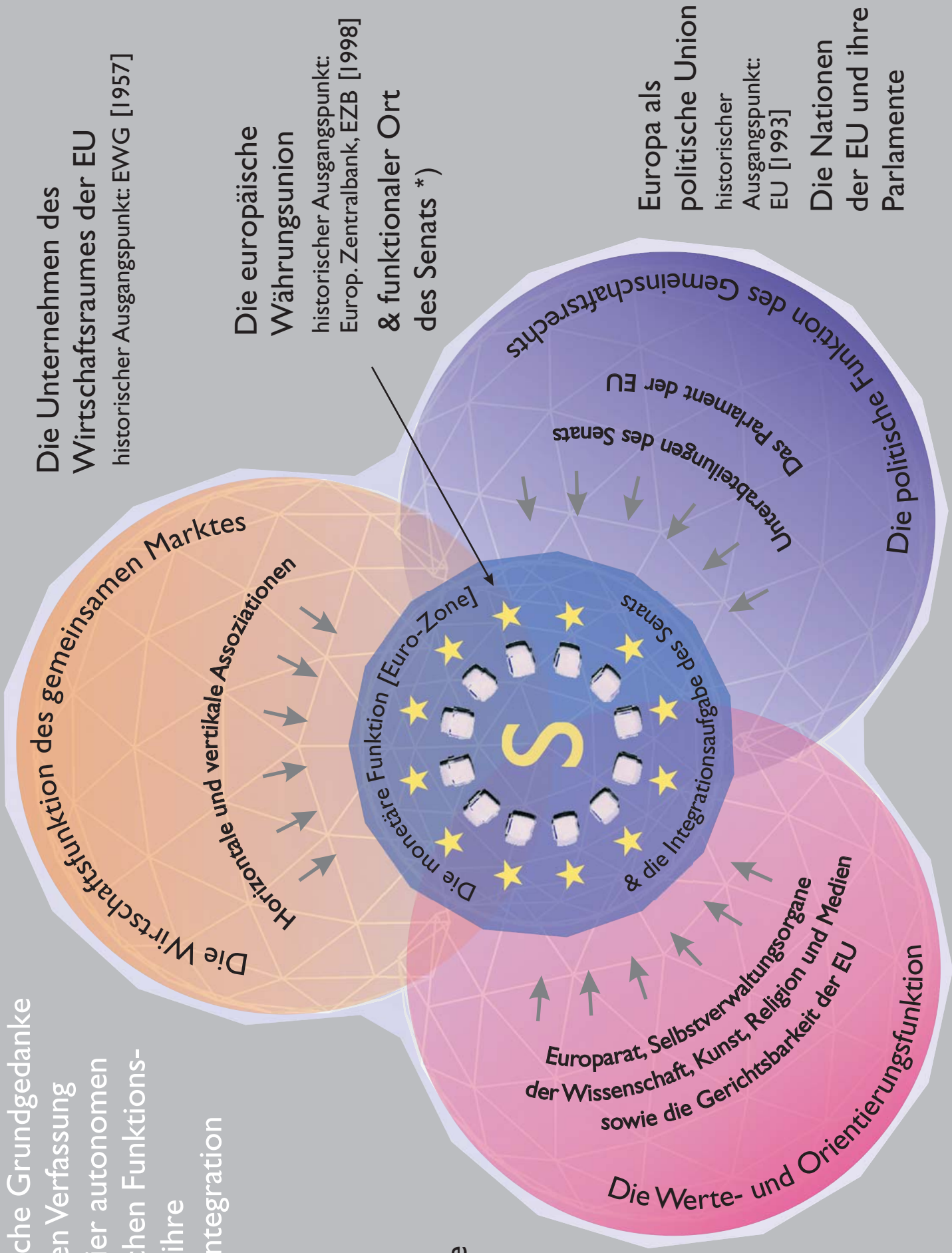
7. Zu allen Entscheidungen des Senates müsste nach einem in der Verfassung festzulegenden Verfahren entweder obligatorisch oder fakultativ das Referendum möglich sein [**Popularvorbehalt**]. Zu allen Zielen des Gemeinschaftsrechtes muss aus der Mitte der EU-Bürgerschaft auch **die demokratische Initiative** [Plebiszit] ergriffen werden können.

IV. Ausblick auf die zweite Phase der Verfassungsgebung: Die Entfaltung der Grundrichtung

1. Der Grundgedanke des Vorschlages zur ordnungspolitischen Neugestaltung des sich in der zweiten Hälfte des 20. und des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts integrierenden Europa ergibt sich sowohl aus der »Logik« der bisherigen vier Entwicklungsschritte dieses historisch originären Prozesses, als auch aus der sozialwissenschaftlich begründeten Vision, die dabei hervorgetretenen funktionalen Systeme auf eine historisch ebenfalls originäre Weise zu einem handlungsfähigen, *dezentral vernetzten Ganzen* zu verbinden [Kohäsionsaxiom].

Letzterem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Gesellschaft in eine geschichtliche Periode eingetreten ist, deren faktische Komplexität verlangt, dass ihre Hauptfunktionen sich intermediär vermitteln, damit ein jedes seiner Aufgabe im Ganzen optimal gerecht werden kann. Das Widersprüchliche und Anachronistische der bisherigen Struktur der EU bestand darin, dass ihre Integration einerseits dem Typus der traditionellen nationalstaatlichen, politisch dominierten Organisationsform entlehnt war, die wirtschaftliche und kulturelle Sphäre andererseits noch überhaupt nicht ganzheitlich als Funktionssysteme des Unionsorganismus konstituiert waren – und aus diesem Grunde auch das monetäre System seine Rolle bisher nur rudimentär übernehmen konnte. Dies zu klären, gesellschaftlich zu diskutieren und wesensgemäß einzuordnen ist die Agenda der 2. Phase beim Neuansatz der Verfassungsgebung der EU.

Der systemische Grundgedanke einer künftigen Verfassung der EU: die vier autonomen gesellschaftlichen Funktionssysteme und ihre strukturelle Integration



*) Der für die Aufgabe der Integration der vier selbständigen Funktionssysteme zu bildende Senat (»Runder Tisch«) steht mit der Geldfunktion der Euro-Zone insofern in engem Zusammenhang, als er nach den Vorgaben der drei anderen Funktionssysteme das jährliche Budget zu beschließen hat. Alles weitere folgt in der Phase 2 der Verfassungsgebung.